

Stellungnahme

Stellungnahme zum Entwurf einer Neufassung der IDW- Stellungnahme zur Rechnungs- legung

Rechnungslegung von Energieversorgungs-
unternehmen nach dem EnWG
(IDW ERS ÖFA 2 n.F.)

Berlin, 25. April 2012

Vorbemerkung

Der Fachausschuss für öffentliche Unternehmen und Verwaltungen (ÖFA) des IDW hat den Entwurf einer Neufassung der IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung verabschiedet. Aufgrund des Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften wurde nach Auffassung des IDW eine Überarbeitung der IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von Energieversorgungsunternehmen nach dem Energiewirtschaftsgesetz (IDW RS ÖFA 2; Stand: 14.02.2006) erforderlich.

Grundsätzlich begrüßt der BDEW eine Neufassung der IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung als Reaktion auf die Neuregelungen energiewirtschaftlicher Vorschriften. Mit einem klaren Prüfregelwerk werden Einheitlichkeit und Messbarkeit in der Rechnungslegung und Offenlegung nach § 6b EnWG bei Energieversorgungsunternehmen gefördert. Jedoch ist es unseres Erachtens wichtig, gesetzliche Vorschriften so auszulegen, dass einerseits ein gutes Prüfungsergebnis erzielt werden kann, andererseits es unternehmensseitig nicht zu unnötigem Mehraufwand kommt. Neben dem Mehraufwand aus Kostensicht ist vor allem auch eine angemessene, vernünftige Auslegung der Vorschriften in der Offenlegung von Rechnungslegungsinformationen wichtig. Unseres Erachtens sollte generell eine praktikable Anwendung der Vorschriften nach § 6b EnWG befürwortet werden, welche die Energieversorgungsunternehmen lediglich in einem geringen, unbedingt notwendigen Maße in ihrer operativen Hauptaufgabe der flächendeckenden Versorgungssicherheit einschränkt.

Der BDEW nimmt im Nachfolgenden zu einzelnen Abschnitten und den zugehörigen Textziffern der IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von Energieversorgungsunternehmen nach dem Energiewirtschaftsgesetz (IDW RS ÖFA 2; Stand: 14.02.2006) wie folgt Stellung:

2. Rechnungslegung und Offenlegung gemäß § 6b Abs. 1 EnWG

2.1 Verpflichtung zur Rechnungslegung und Offenlegung

Tz. 4

In Satz 2 ist vermerkt, dass die Erleichterungsvorschriften nach § 264 Abs. 3 HGB nicht anwendbar sind. Hier sollte präzisiert werden, dass diese Nichtanwendbarkeit den möglichen Verzicht unter den Voraussetzungen des § 264 Abs. 3 HGB zur Aufstellung des Lageberichts nicht berührt.

2.2 Betroffene Unternehmen

Tz. 5

Wir empfehlen eine redaktionelle Änderung des ersten Unterpunkts „andere mit Energie versorgen“ in „Energie an andere liefern“, um innerhalb der gesamten Textziffer gesetzeseinheitlich zu formulieren.

3. Rechnungslegung gemäß § 6b Abs. 3 EnWG

3.1 Verpflichtung zur buchhalterischen Entflechtung

Tz. 16

In Satz 2 sollte der gesetzlichen Aktualität wegen „§ 10 Abs. 3 Satz 4 EnWG“ durch „§ 6 Abs. 3 Satz 4 EnWG“ ersetzt werden.

Tz. 19

Wir empfehlen die Verwendung von gesetzesnahen Formulierungen im letzten Satz. „Beispielsweise ist die Verpachtung von Netzbetriebsanlagen eine Tätigkeit des Netzbetriebs“ sollte durch „Beispielsweise ist die Verpachtung von Netzverteilungsanlagen eine Tätigkeit der Netzverteilung“ ersetzt werden.

Tz. 21

Der erste Klammerverweis in Satz 1 ist unseres Erachtens nicht korrekt und sollte in „(§ 8 i.V.m. §§ 16 ff. EEG)“ abgeändert werden. Alternativ könnten der Einfachheit halber beide Klammerverweise gänzlich gestrichen werden.

3.2. Betroffene Unternehmen

Tz. 25

Für vertikal integrierte Versorgungsunternehmen, die nicht im Elektrizitäts- oder Gasbereich tätig sind, gelten auch nicht die Vorschriften des § 6b Abs. 7 EnWG bezüglich der Übersendung des geprüften Jahresabschlusses und Lageberichts an die Regulierungsbehörde. Satz 5 der Tz. 25 sollte somit wie folgt ergänzt werden:

„Damit entfallen für diese Unternehmen auch die Angabepflichten nach § 6b Abs. 2 EnWG, die erweiterte Prüfungspflicht nach § 6b Abs. 5 EnWG, die Offenlegungspflichten nach § 6b Abs. 4 EnWG **sowie die Pflicht zur Übersendung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach § 6b Abs. 7 EnWG.**“

3.3. Führung getrennter Konten

3.3.1. Grundsätzliche Anforderungen

Tz. 27

Da nur für die Tätigkeitsbereiche gemäß § 6b Abs. 3 **Nrn. 1 - 6** EnWG ein Tätigkeitsabschluss aufzustellen ist, sollte der Gesetzeshinweis entsprechend ergänzt werden.

Tz. 30

Satz 4 lässt vermuten, dass die bislang in der internen Rechnungslegung angegebenen Schlüsselungen und nachvollziehbaren Maßstäbe zukünftig im Anhang bzw. Lagebericht gemäß § 6b Abs. 3 Satz 7 EnWG angegeben werden sollen. Für uns ist der Gesetzeswortlaut so zu verstehen, dass lediglich im Rahmen der Aufstellung der Bilanz und der GuV dokumentiert werden muss, welche Vorgehensweise angewandt wurde, d.h. wie im Wesentlichen die Aufstellung der Bilanz und der GuV erfolgte, welche Kostenschlüssel an welchen Stellen verwendet wurden oder an welchen Stellen Kosten direkt zugeordnet wurden. Diese Dokumentation in Form eines kurzen Erläuterungsteils zum Tätigkeitsabschluss bedarf unserer Ansicht nach aktuell und auch zukünftig keines größeren Umfangs und muss **nicht** nach § 6b Abs. 3 Satz 7 EnWG als Teil des Jahresabschlusses der Regulierungsbehörde übersendet werden. Lediglich die Geschäfte größeren Umfangs nach § 6b Abs. 2 sind im Anhang festzuhalten, weil dies auch explizit so erwähnt wird.

Unsere Argumentation wird gestützt von der Tatsache, dass mögliche Fehler in der Schlüsselung der Bilanz- bzw. GuV-Posten der Tätigkeitsabschlüsse bei einem Ausweis im Lagebericht des Jahresabschlusses das handelsrechtliche Testat berühren würden, und somit weitreichende negative unternehmerische Konsequenzen mit sich ziehen könnten. Dies kann nicht die Intention des Gesetzgebers sein. **Wir raten dringend, den letzten Satz der Textziffer zu streichen.**

3.3.2. Art der Kontentrennung

Tz. 33

Wir empfehlen die Streichung der Tz. 33 aufgrund einer Dopplung, da die Pflicht zur „ordnungsgemäßen Dokumentation des Verfahrens und der Sicherungsmaßnahmen“ bereits in den Tz. 31 und 32 jeweils im letzten Satz erwähnt wird.

3.4. Anforderungen an die Tätigkeitsabschlüsse

3.4.1. Grundsätzliche Anforderungen

In Tz. 42 und Tz. 51 führt das IDW aus, dass die Angaben nach § 6b Abs. 3 Satz 7 EnWG zum Bestandteil des Tätigkeitsabschlusses werden. Die Konsequenz daraus wäre, dass diese Angaben dann im elektronischen Bundesanzeiger oder – wenn Tz. 51 gefolgt wird – im Anhang zum Jahresabschluss veröffentlichen sind.

Laut § 6b Abs. 3 Satz 7 EnWG sind beim Aufstellen des Tätigkeitsabschlusses dabei in der Rechnungslegung die **Regeln**, einschließlich der Abschreibungsmethoden, anzugeben nach denen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die Aufwendungen und Erträge den gemäß Satz 1 bis 4 geführten Konten zugeordnet worden sind. Durch die Verwendung des Begriffes „**dabei**“ ist lediglich eine zeitliche Vorgabe zur Erstellung einer Dokumentation im Rahmen der Jahresabschlusserstellung getroffen worden.

Der **Tätigkeitsabschluss** besteht gemäß § 6b Abs. 3 Satz 6 EnWG nur aus der **Bilanz** und der **Gewinn- und Verlustrechnung**. Hier liegt eine energiewirtschaftsgesetzliche Legaldefinition des Tätigkeitsabschlusses vor; sie wurde als Klammerausdruck im § 6b Abs. 3 Satz 6 EnWG explizit aufgenommen. Die angewandten Regeln werden in § 6b Abs. 3 Satz 6 EnWG **nicht erwähnt** und sind somit **kein Bestandteil des Tätigkeitsabschlusses**. Die Auffassung des IDW, dass die Angaben nach § 6b Abs. 3 Satz 7 EnWG Bestandteil des Tätigkeitsabschlusses wären, widerspricht demnach unmissverständlich dem Wortlaut des Gesetzes.

Der Gesetzgeber sieht vor, dass „...in der Rechnungslegung die Regeln ... anzugeben ... sind“. Die Rechnungslegung differenziert sich in extern und intern. Da der Gesetzgeber nicht ausdrücklich auf die externe Rechnungslegung verwiesen hat, besteht für die Unternehmen keine Verpflichtung, die Dokumentation der Regeln zu veröffentlichen und mit den Angaben nach § 268 HGB „zusammenzufügen“.

Bereits während der Geltung des EnWG a.F. trennte der Gesetzgeber die Informationswege: Die Tätigkeitsabschlüsse mussten gemäß § 10 Abs. 5 EnWG a.F. der Regulierungsbehörde eingereicht werden; die Informationen gemäß 10 Abs. 3 Satz 7 EnWG a.F. **verblieben als interner Dokumentationsnachweis in der internen Rechnungslegung**. Da nach dem

EnWG n.F. die Tätigkeitsabschlüsse im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen sind, machte die Verwendung des Adjektivs „intern“ keinen Sinn mehr. Hätte der Gesetzgeber aber die Erläuterungen zu den Tätigkeitsabschlüssen veröffentlichen wollen, sollte man davon ausgehen, dass er dann auch das Rechnungslegungsmedium – also den **Anhang** oder den **Lagebericht** – benannt hätte.

Der Gesetzgeber fordert auch nicht die Erweiterung der Tätigkeitsabschlüsse um eine Dokumentation der Zuordnungsregeln. Ansonsten hätte der Gesetzgeber eine Formulierung wie in § 264 HGB zur Erweiterung des Jahresabschlusses von Kapitalgesellschaften um den Anhang gewählt: "Die gesetzlichen Vertreter ... haben den Jahresabschluss (§ 242 HGB) um einen Anhang zu erweitern,".

Folglich besteht der Tätigkeitsabschluss, der beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers einzureichen ist, aus der Bilanz (diese natürlich vervollständigt um die Davon-Vermerke und sonstige Anhangangaben nach HGB) und der Gewinn- und Verlustrechnung.

Deshalb raten wir dringend, in Tz. 42 den zweiten Halbsatz des zweiten Satzes „die mit den Angaben nach § 6b Abs. 3 Satz 7 EnWG zusammenzufügen sind und Bestandteil des Tätigkeitsabschlusses werden“ zu streichen.

3.4.2. Ausweis einzelner Posten

Tz. 46

Wir schlagen die Streichung von Satz 2 vor, da die Vorschriften nach § 6b Abs. 3 Satz 7 EnWG bereits in Tz. 52 detailliert erläutert werden.

5. Zusätzliche Angaben

5.1. Angaben über die Zuordnungsregeln einschließlich Abschreibungsmethoden gemäß § 6b Abs. 3 Satz 7 EnWG

Tz. 51

Wir empfehlen die Streichung des letzten und vorletzten Satzes, da die Angaben nach § 6b Abs. 3 Satz 7 EnWG Bestandteil der internen Rechnungslegung sind und keinen Bestandteil des Tätigkeitsabschlusses darstellen. Argumentation siehe bitte auch Tz. 42.

Tz. 52

Satz 2 führt unseres Erachtens zu weit, da vermutlich ein Großteil der Bilanz- und GuV-Posten sowohl direkte und indirekte Zuordnungen als auch Schlüsselungen enthalten.

Tz. 55

Wir empfehlen die Streichung der Tz. 55; unseres Erachtens handelt es sich um eine zusammenfassende Wiederholung.

5.2. Angaben über bestimmte Geschäfte gemäß § 6b Abs. 2 EnWG

Tz. 57

Der letzte Satz der Tz. 57 steht in Widerspruch zu Tz. 57 Satz 1 bzw. zu Tz. 59. Die Anmietung von Büroflächen oder die Inanspruchnahme von Buchhaltungs- oder IT-Dienstleistungen gehört u. E. nicht zum Bereich der Geschäfte größeren Umfangs und führt hier zu Irritationen. Wir empfehlen, die Beispiele unter Tz. 57 zu streichen. Zudem sollte in Tz. 57 Satz 1 erwähnt werden, für welchen Zeitraum bei einem unterjährigem Konzerneintritt bzw. -austritt Relevanz für einen Ausweis im Anhang nach § 6b Abs. 2 EnWG gegeben ist. Der BDEW vertritt hier klar die Position, dass solche Geschäfte lediglich für den Zeitraum ab dem bzw. bis zum **Stichtag des Eintritts bzw. Austritts** zu betrachten sind.

Tz. 59

Der Sachverhalt wird bereits über Tz. 57 Satz 1 abgedeckt und sollte gestrichen werden.

Sonstiges:

Im Energiewirtschaftsgesetz wird an vielen Stellen die Bezeichnung „getrennte Konten“ verwendet. Im buchhalterischen Sinne ist dies nicht zutreffend. Dort, wo „getrennte Konten“ genannt werden, sind vielfach „getrennte Kontierungsobjekte“ gemeint. Das IDW sollte unserer Ansicht nach in einer Stellungnahme zur Rechnungslegung, die sich ausschließlich mit Regelungen aus dem Energiewirtschaftsgesetz beschäftigt, die Gelegenheit für eine Klarstellung gegenüber dem Gesetzgeber nutzen. Die Fehler resultieren denkbarerweise aus der Übernahme von Begrifflichkeiten in der gesetzlichen Historie und sind bei genauer Betrachtung missverständlich.

Ansprechpartner:

Carsten Albrecht
Telefon: +49 30 300199-1665
E-Mail: carsten.albrecht@bdew.de